Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Presse- und Hintergrundinformation

zur Resolution des Landesverbandes der Berufsjäger

Die vorliegende Resolution des Landesverbandes der Berufsjäger und befreundeter nationaler und internationaler Verbände wurde der Ministerin, den Fraktionen des Landtages und den Mitgliedern des Umweltausschusses am 07. Juni zugestellt. Der Verband kritisiert darin die Einbringung eines dritten Jagdgesetzentwurfes in das Parlament scharf. Hinter der Resolution stehen rund 90.000 Mitglieder der unterzeichnenden Verbände.

Hintergrund zur Verfahrensführung

Der Verband sieht sich tief enttäuscht hinsichtlich der Art und Weise der Verfahrensführung. Die Berufsjäger hatten im Zuge der Verbändebeteiligung eine siebzigseitige Stellungnahme eingereicht und Gespräche mit der Fachabteilung des Umweltministeriums geführt. In diesen Gesprächen wurde ihnen eine transparente weitere Verfahrensführung angekündigt. Darüber hinaus wurden ihnen weitere Gespräche vor der Eröffnung des parlamentarischen Verfahrens in Aussicht gestellt. Umweltministerin Eder persönlich skandierte Anfang Januar 2025 gegenüber der DPA die Maßgabe „Gründlichkeit geht [jetzt] vor Schnelligkeit“. Im selben Interview führte sie gleichlautend aus, ihre Mitarbeiter würden nun noch einmal mit allen Verbänden sprechen.

Diese Gespräche fanden nie statt. Stattdessen wurde am Nachmittag des 09. Mai (freitags) ein erneut überarbeitete Gesetzestext veröffentlicht und die erste Lesung des Gesetzes für den 15. Mai (Donnerstag) terminiert. Damit wurde das Gesetzesvorhaben zum letztmöglichen fristwahrenden Zeitpunkt auf die Tagesordnung der Plenarsitzung gebracht. Den 130 Seiten umfassenden Gesetzentwurf kannten vorher weder die betroffenen Verbände noch die Oppositionsfraktionen im Landtag. Ihnen blieben gerade einmal sechs Tage, um das Regelwerk zu studieren und inhaltliche Abweichungen von den vorangegangenen Entwürfen zu finden.

Im weiteren Verlauf wurde schon für den 16. Mai, sprich den Tag nach der ersten Lesung der Novelle, eine Sondersitzung des Umweltausschusses einberufen, die nur einen einzigen Tagesordnungspunkt hatte: Die Jagdgesetznovelle. In dieser Sondersitzung wurde gegen den Widerstand der Opposition eine weitere Sondersitzung des Umweltausschusses beschlossen, um die zweite und dritte Lesung des Gesetzes noch

in den Plenarsitzungen Anfang Juli und damit vor der Sommerpause durch führen und das Gesetz verabschieden zu können.

Zusammenfassend hat die Regierungskoalition rückblickend die Verbände mit Zusagen und Versprechen bis zum – aus ihrer Sicht – bestmöglichen Zeitpunkt hingehalten. Nun führt man eine Verabschiedung des Jagdgesetzes im Blitz-Verfahren durch und stellt damit die betroffenen Verbände quasi vor vollendete Tatsachen. Es werden im großen Stil Zusagen und Verabredungen zwischen dem Ministerium und den Verbänden missachtet und gebrochen. Bei einem solchen Vorgehen muss sich über zunehmende Politikverdrossenheit der Gesellschaft und die Abkehr von den politisch verantwortlichen Parteien niemand mehr wundern. Die Methoden der Regierung sind in den Augen der Berufsjäger link, hinterlistig und zutiefst undemokratisch.

Hintergrund zur inhaltlichen Kritik am Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in den Augen der Berufsjäger in Gänze überarbeitungsbedürftig. Er ist ungeeignet, um das Wildtiervorkommen in Rheinland-Pfalz zu regeln, zu schützen und die Jagd in die anderen Landnutzungsformen einzubetten. Alle Details zu beleuchten, die in den Augen des Verbandes kritikwürdig sind, würde eine zig-seitige Lektüre füllen. Deshalb beschränkt sich der Verband auf fünf Hauptthemen, die in der Resolution aufgeführt wurden und die im Folgenden mit Beispielen erklärt werden sollen.

- **Forstwirtschaftliche Interessen werden über das Wildtier gestellt.**

Der Gesetzentwurf versucht das Verhältnis zwischen Wald und Wildtiervorkommen zu regeln. Dabei stellt er die Jagd klar und unmissverständlich in den Dienst der Forstwirtschaft. Wildtiere dürfen überall dort vorkommen, ohne einer überbordenden Bejagung mit dem Ziel der Bestandsreduktion ausgesetzt zu werden, wo „waldbauliche Betriebsziele“ nicht gefährdet werden. Zwar wird der Terminus erst in Verordnungen definiert (siehe Kritikpunkt 5), das Gesetz stellt allerdings klar, dass die Zielsetzung ein Wald ist, der dem natürlichen Wuchspotential des Standortes entspricht. Plastisch beschrieben soll sichergestellt werden, dass aus einem einzelnen Kirschkern, den ein Vogel im Wald ausscheidet, ein Kirschbaum wächst. Um solche Zielsetzungen zu erreichen, müssen die Wildbestände pflanzenfressender Arten gegen null reduziert werden. Die Maßgaben, die das Gesetz anführt, damit aus seiner Formulierung heraus ein gelungener „Kompromiss“ zwischen Wildtiervorkommen und Waldentwicklung

gegeben ist, sehen also eine massive Wildbestandsreduktion auf großen Teilen der Landesfläche vor.

Solche flächendeckenden Wildbestandsreduktionen und die angestrebten Wilddichten, die (noch) vorhanden sein „dürfen“, damit die Maßgaben des Gesetzes erfüllt sind, hält der Landesverband für grundlegend tierschutzwidrig. Sie betreffen im großen Umfang auch sozial lebende, rudelbildende Arten, denen ihr natürliches Sozialverhalten in derart geringen Wilddichten überhaupt nicht mehr möglich sein wird.

Um die formulierten Zielsetzungen zu erreichen, soll massiver behördlicher Zwang und Druck auf die Jäger ausgeübt werden. Es werden gleich an mehreren Stellen Verwaltungszwang, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Fristsetzungen und ähnliches angedroht.

Eine Leitlinie für einen echten Kompromiss zwischen Wildtier und forstwirtschaftlichen Interessen kennt das Gesetz nicht. Die einzige Antwort, die der Text auf Fraßeinfluss bereithält, ist das Totschießen von Tieren. Diese Einschätzung ist in den Augen der Berufsjäger grundverkehrt. Zusammenhänge in Ökosystemen sind komplex, umfangreich und nie durch nur eine Maßnahme zu verändern. Um Wildschadensvorkommen zu verstehen, muss der Lebensraum des Wildes umfangreich und vielschichtig betrachtet werden, Ursachen des Schadens müssen gefunden und möglichst abgestellt werden. Dabei sind Wildbestandshöhe und Reduktionsabschüsse ein einzelner von etlichen Aspekten. Sämtliche andere Lebensraumfaktoren klammert das Gesetz völlig aus.

Die Erkenntnisse der landeseigenen Wildforschungsstelle werden rundweg ignoriert. Selbst grundlegende wildbiologische Erkenntnisse, die jeder Jäger bei der Jägerprüfung kennen muss, werden komplett vernachlässigt. Es scheint ironisch, wenn Ministerin Eder dann auch noch den Einfluss „moderner wildökologischer Erkenntnisse“ auf den Gesetzestext propagiert.

- **Der Tierschutz wird durch den Gesetzentwurf entgegen der Behauptung des Ministeriums geschwächt, nicht gestärkt.**

Tierschutz kennt das Gesetz grundlegend nicht. Er wird an etlichen Stellen mit Füßen getreten. Neben dem grundlegend tierschutzwidrigen Kern des Gesetzes (siehe vorangegangener Abschnitt) finden sich Einzelnormen, die kaum vorstellbare Konsequenzen für die Kreaturen in unserer Umwelt haben werden.

Beispielsweise wird zum Zweck der Wildbestandsreduktion auf behördliche Anordnung die Aufhebung von Schonzeiten, die Aufhebung des Bejagungsverbotes zur Nachtzeit und die Aufhebung des Muttertierschutzes angekündigt. Gleichzeitig werden diese

Wildbestandsreduktionen unter Androhung von Zwangsmaßnahmen mit Fristen versehen. Damit werden die Jäger verpflichtet, diese Maßnahmen zu ergreifen, ob sie wollen oder nicht. Im konkreten Bedeuten diese drei Punkte, dass Jäger Elterntiere schießen müssen. Die Jungen dieser Stücke verhungern im Anschluss qualvoll. Die Jäger müssen dem Wild bei Tag und Nacht ohne Schonzeit nachstellen. Dem Wild wird das letzte Bisschen Ruhe zur Geburt von jungen, zur Aufzucht des Nachwuchses und für ihr Sozialverhalten genommen. Die Jäger müssen in der Konsequenz auch Wild schießen, das erst wenige Tage alt ist, und das für den menschlichen Verzehr überhaupt nicht geeignet ist.

Es werden somit alle bisherigen gesellschaftlich anerkannten Regeln und Tugenden den Umgang mit Mitgeschöpfen betreffend über Bord geworfen, um das Endziel der reduzierten Wildbestände zu erreichen. Das Tier als Mitgeschöpf wird behandelt wie ein Schädling ohne jede Rücksichtnahme auf ethische Grundsätze. Wie die Regierungskoalition sich dabei auf eine angebliche Stärkung des Tierschutzes berufen kann, ist mehr als fraglich.

Womit Eder argumentiert, sind vorgeschobene Scheinerklärungen, die eine angebliche Stärkung des Tierschutzes begründen sollen. Beispielsweise will sie die Ausbildung von Jagdhunden an kurzzeitig flugunfähig gemachten Enten verbieten. Diese Methode der Jagdhundeausbildung wurde erst 2021 neu geregelt und von Eders eigenem Tierschutzbeirat als unbedenklich beschrieben. In einer Informationsveranstaltung des Ministeriums am 11. November 2024 äußerte die Ministerin persönlich, dass die Sichtweise ihres Tierschutzbeirates nicht gewichtig wäre, dieser habe nur beratenden Charakter. An dem Verbot der Hundeausbildung an der sogenannten Müller-Ente wolle sie festhalten, das sei ihre politische Entscheidung. Eder selber gibt also die Unsachlichkeit ihrer Scheinargumente zu. Die Konsequenz des Verbotes ist, dass Jagdhunden eine ganz wesentliche Aufgabe, die sie haben, nicht mehr beigebracht werden kann. Kranke Enten und Gänse werden folglich künftig nicht mehr von den Hunden gefunden und erlöst, sondern sterben einen qualvollen Tod. So etwas als Stärkung des Tierschutzes zu bezeichnen, ist naiv.

- **Die Artenvielfalt wird gleich an mehreren Stellen auf törichte Art und Weise gefährdet.**

Dam- und Muffelwild soll künftig in sogenannte „Duldungsgebiete“ zurückgedrängt werden. Nur dort darf es überhaupt existieren. Schon heute gibt es sogenannte Bewirtschaftungsgebiete für diese Arten, wobei dazugesagt werden muss, dass der Großteil der Damhirsche und Muffelwidder in Rheinland-Pfalz außerhalb dieser Gebiete

lebt. Der Zuschnitt der Bewirtschaftungsgebiete ist folglich schon jetzt mehr als fraglich. Die Änderung des Terminus „Bewirtschaftungsgebiet“ in „Duldungsgebiet“ für sich ist eine Missachtung der Daseinsberechtigung dieser Arten. Damwild ist eine heimische Wildart, Muffelwild kommt seit mehr als 100 Jahren in Rheinland-Pfalz vor.

Neben der reinen Umbenennung der Gebiete, in denen die Wildarten leben dürfen, ändert der Gesetzentwurf auch die Organisationsstruktur der Bejagung dort. Innerhalb der bisherigen Bewirtschaftungsgebiete unterliegen die Arten einer Abschussplanpflicht. In den Abschussplänen ist geregelt, wie viele Stücke welcher Altersklasse und welchen Geschlechts erlegt werden dürfen. Diese Abschussplanung ist für den Erhalt einer artgerechten Alters- und Sozialstruktur elementar. Die Wildarten leben großräumig und haben erhebliche Streifgebiete. Sie lassen sich nicht auf Jagdrevierebene bewirtschaften. Eine zentrale Planung des Abschusses ist bisher der Steuerungsmechanismus der Wahl. Diese Abschussplanung soll komplett aufgegeben werden. Damit darf jeder Jäger schießen, was er will. Der einzelne Jäger kann aber den Überblick über eine zielführende Bewirtschaftung der Gesamtpopulation nicht haben. Folglich wird die Konsequenz der völlige Verlust von Sozialstrukturen bei den Wildarten sein. Ohne intakte Sozialstrukturen funktionieren die natürlichen Mechanismen in der Lebensweise der Arten nicht mehr (Paarungszeit, Setzen des Jungwildes zum korrekten Zeitpunkt, etc.). Langfristig werden dadurch diese Wildarten degenerieren und verschwinden.

Auch abseits der Tierarten, die Im Wald vorkommen, gefährdet der Gesetzentwurf den Artenschutz. Er wirkt auf eine weitere Erschwerung der Bejagung von Raubwild hin. So wird beispielsweise der Fang von Mardern mit dem Eiabzugseisen verboten. Begründet wird das mit angeblichen Tierschutzbedenken. Ein Scheinargument, ähnlich der Herangehensweise bei der Müller-Ente. Das Eiabzugseisen ist ein zertifiziertes Fangsystem, dass absolut zuverlässig fängt. Aus der Praxis ergeben sich nicht im geringsten Bedenken den Tierschutz betreffend.

- **Das Revierjagdsystem wird weiter ausgehöhlt. Die Zerstückelung von Jagdrevieren und die Überflutung mit Begehungsscheininhabern schaden Grundeigentümern, dem Waldbau und der Jagd.**

Der Jagdgesetzentwurf plant die Mindestgröße von Jagdrevieren von 250 Hektar auf 150 Hektar abzusenken. Dabei müssen nur noch 75 Hektar bejagbare Fläche enthalten sein. Zudem entfallen sämtliche Regelungen dazu, wie viele Personen die Jagd auf der Revierfläche ausüben dürfen. Die Mindestpachtdauer wird auf fünf Jahre reduziert.

Die bisherigen Regelungen waren dazu bestimmt, Reviere konzeptionell und zielgerichtet zu führen. Dafür braucht es eine gewisse Flächengröße, denn Wildtiere haben naturgemäß Aktionsradien. Die Anzahl der nachhaltig zu erlegenden Stücke Wild ist begrenzt. Mindestpachtzeiten sollten den Anreiz bei den Jägern schaffen, Wildlebensräume auf ihrer Revierfläche zu verbessern und von den Verbesserungen dann auch noch selbst profitieren zu können. All das wird aufgegeben. Das Ziel sind kleine Reviere mit vielen Jägern, die faktisch keine Hegeabsicht mehr haben können, dafür aber den Wald wildleer schießen.

Langfristig wird das zulasten der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden gehen. Pachterlöse im bisherigen Umfang werden dann kaum noch zu erzielen sein. Der Stellenwert des Kulturgutes Jagd wird gegen null sinken.

- **Die Jagdverwaltung wird zentralistisch und monopolistisch neu geordnet. Bestehende Strukturen werden durch Zwänge ersetzt.**

Der Jagdgesetzentwurf verweist an etlichen Stellen auf Verordnungen, die von der oberen oder der obersten Jagdbehörde erlassen werden sollen. Nahezu alle wichtigen Regelungen des Entwurfes sind vorbehaltlich der Verordnungen. Die Tragweite einiger Regelungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht bewerten, weil derart gewichtige Fragen in den Verordnungen geregelt werden sollen, dass der Regelungsinhalt ohne Kenntnis des Verordnungstextes nicht erkennbar ist (Beispiel Jagdzeiten). Das Umweltministerium versucht hier ein Gesetz zu verabschieden, dass einen Freibrief ausstellt, nahezu alle Bereiche des Jagdrechtes per Verordnung zu regeln. Diese Verordnungen wiederum werden ohne Beteiligung des Parlamentes, ohne Verbändeanhörung und ohne irgendein demokratisches Verfahren erlassen.

Zusätzliche Brisanz bekommt dieser Aspekt zudem, weil die obere Jagdbehörde bei der Zentrale der Forstverwaltung und die oberste Behörde im Ministerium angesiedelt ist. Besetzt sind diese Behörden mit den selben Personen, an der Spitze mit Dr. Jens Jacob, dem Leiter des Landesforstbetriebes. Die künftige Auslegung des Jagdrechts wird somit vollständig in die Hände weniger Personen gelegt, die allesamt forstwirtschaftliche Akteure sind. Betrachtet man die Tragweite der Wildfeindlichkeit der drei bisher veröffentlichten Jagdgesetzentwürfe, die aus der Feder von Jacobs‘ Ministeriumsabteilung stammen, lässt sich nur erahnen wir negativ die Auswirkungen der Verordnungen auf das Wildtiervorkommen in Rheinland-Pfalz werden.

Begleitet wird die Ermächtigung der Forstbehörden in Eders Gesetzentwurf durch die Beschneidung bestehender Strukturen. Es gibt in Rheinland-Pfalz

Hochwildhegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese Körperschaften übernehmen bisher wesentliche behördliche Aufgaben in ehrenamtlicher Arbeit und demokratischer Selbstverwaltung durch die Jägerschaft. Diese Hegegemeinschaften schaffen bisher eine echte Entlastung der Behörden zum Nulltarif. Ministerpräsidentin a.D. Dreyer hatte die Hochwildhegegemeinschaften als „Erfolgsmodell“ bezeichnet. Selbst Dr. Jens Jacob hatte noch 2019 in einer Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages dafür geworben, das rheinland-pfälzische System als bundesweite Blaupause zu nutzen.

Dieses Modell wird weitgehend aufgegeben. In Dam- und Muffelwildgebieten entfallen die Hegegemeinschaften in Gänze. In den Rotwildgebieten werden sie in „Bewirtschaftungsgemeinschaften“ überführt und nahezu aller demokratischer Selbstbestimmung beraubt. Die obere Behörde soll die Geschäftsführung, die Vorstandsbesetzung und die Aufgabenzuweisung regeln. Klar festgelegt ist im Gesetz, dass oberste Prämisse nicht mehr die Bewirtschaftung des Rotwildes haben soll, sondern die Vermeidung von Wildschäden durch das Töten von Tieren neuer Kernaufgabe der Bewirtschaftungsgemeinschaften wird. Bestimmen dürfen diese Gemeinschafen also künftig nurnoch über Abschusshöhen. Und selbst diese demokratisch zu treffenden Entscheidungen unterliegen dann einem Vetorecht der oberen Behörde, die den demokratischen Entscheidungsweg „korrigieren“ soll, wenn das Ergebnis ihren Vorstellungen nicht entspricht.

Solche Konstrukte, die der Jagdgesetzentwurf „baut“, zeigen den zutiefst undemokratischen, autoritären und zentralistischen Kern der Novelle. Die Deutungshoheit über Wildtiervorkommen und Jagd soll in die Hände der Totschieß-Ideologen gelegt werden. Und all das wird ausgetragen auf dem Rücken und zum Leidwesen von Wildtieren, Mitgeschöpfen und Kreaturen.

Zusammenfassung

Der Jagdgesetzentwurf verfehlt nahezu alle Zielsetzungen, die er selbst benennt. Er ist im Kern tierfeindlich, tierschutzwidrig, nicht gesellschaftsfähig und undemokratisch. Die Verabschiedung dieses Gesetzestextes und das Inkrafttreten des Gesetzes würde die zuständigen Behörden vor schier unlösbare Herausforderungen stellen. Die Jagd und die Jäger in Rheinland-Pfalz werden zu Sündenböcken für den Zustand des Waldes und den Klimawandel gemacht. Der Gesetzestext drückt tiefstes Misstrauen gegenüber den Jägern aus. Ihre ehrenamtliche und freiwillige Arbeit unter Einsatz großer finanzieller und zeitlicher Ressourcen wird der Allmacht der Forstbehörden unterstellt. Privatpersonen sollen unter Zwangsandrohungen alles Erdenkliche dafür tun, Ziele zu erreichen, die

unsachlich, entgegen jeder wissenschaftlichen Grundlage und biologisch falsch sind. Selbst die Landesforstverwaltung, die ähnliche Zielsetzungen, wie der Gesetzentwurf sie beschreibt, schon seit Jahren verfolgt, erreicht damit keinerlei positive Ergebnisse. Weshalb man solche Doktrinen der gesamten Jägerschaft aufzwängen will, ist unbegreiflich. Jagd und Wild brauchen faire Kompromisse, professionelle Fachlichkeit, wissenschaftliche Grundlagen und vielschichtige Denkweisen aber sicherlich keine allmächtigen Forstbehörden, die im Diktat vorangehen. Und erst recht brauchen sie kein neues Landesjagdgesetz, schon gar nicht das vorgelegte.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Benedikt Peez
landesverband-berufsjaeger-rlp-sl@gmx.de
0176-55135686